

Raiffeisenkasse Villnöß Genossenschaft

Regelung der Risikotätigkeit und der Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten

„Attività di rischio e conflitti d'interesse nei confronti di
soggetti collegati“

Teil III – Kapitel 11 des Rundschreibens Nr. 285/13 – 33.
Aktualisierung vom 23.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Begriffsdefinitionen	3
1. Identifizierung der verbundenen Subjekte.....	5
2. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die der Regelung unterworfen sind	5
3. Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten	6
4. Unabhängiger Verwalter	6
5. Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf die Eigenmittel.....	7
6. Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten.....	7
6.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.....	7
6.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	8
6.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	8
6.4 Grundsatzbeschlüsse.....	9
6.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter	9
6.6 Berichterstattung an Betriebsorgane	9
6.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss	10
6.8 Dringende Geschäftsfälle	10
7. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane.....	10
8. Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	12
Schlussbemerkung	12

Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Villnöß Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt)

Einleitung

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, die vorliegende Regelung ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat, verabschiedet.

Die Regelung legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Die Regelung stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Die Regelung stellt sicher, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktor sowie diesem gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über welches die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;

- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die Eigenmittel von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisen-kasse Eigenmittel unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf die Eigenmittel, größer als 5% der laut Anlage B des Teils III, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 vorgegebenen Berechnung („Indice di rilevanza del controvalore“) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung."

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden.

Im Konkreten handelt es sich um all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden der Raiffeisenkasse angeboten werden und bei denen die Standardmarktbedingungen der Raiffeisenkasse, bezogen auf die Art des Geschäftsfalls, veröffentlicht in den Transparenzblättern, zur Anwendung kommen; Diese gewöhnlichen Geschäftsfälle dürfen bei sämtlichen Finanzierungsformen und Einlagengeschäften, sowie sonstigen Rechtsgeschäften (z.B. Lieferverträge, Dienstleistungsverträge u.ä.) den Betrag von 5% des Eigenkapitals i.S. der Aufsichtsbehörde nicht übersteigen.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinander setzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür,

dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor (oder die Direktoren).

1. Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potenziellen Kunden, auch über die eigene Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

2. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die der Regelung unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenem Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- gewöhnliche Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung und
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.

Die genauen Definitionen der vier Arten von Geschäftsfällen finden sich im Teil „Begriffsdefinitionen“ der vorliegenden Regelung.

3. Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in der Raiffeisenkasse für

- geringfügige Geschäftsfälle und
- gewöhnliche Geschäftsfälle

keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden und
- hinsichtlich des Ausmaßes die im Artikel 2 des vorliegenden Reglements festgelegten Größen nicht überschreiten.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

4. Unabhängiger Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße der Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter definiert. Ist der unabhängige Verwalter selbst betroffen, wird das Gutachten vom Aufsichtsrat oder einem externen Sachverständigen eingeholt.

Der unabhängige Verwalter hat die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen.

5. Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf die Eigenmittel

Für die Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Mit statutarischem Limit (Artikel 30 Statut)
Mitglieder als Betriebsorgane	- gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% - gegenüber verknüpften Subjekten: 5%

Sollten Nicht-Mitglieder als Betriebsorgane fungieren, gelten für diese folgende Grenzwerte:

Nicht-Mitglieder als Betriebsorgane	- 5 % insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verbundene Subjekte zusammen)
--	--

¹ Circolare n 285/13 Parte Terza, Capitolo 11, Sezione II – Limiti alle attività di rischio, 4. Banche di credito cooperativo e banche di garanzia collettiva

6. Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

6.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in der Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten, von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Unterlagen dem unabhängigen Verwalter übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an den unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jene der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter zumindest eine Woche vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

¹ Ad es. ove lo statuto stabilisca un limite massimo di fido riferito al socio esponente superiore al 5% dei fondi propri, la franchigia statutaria è ridotta al 5%; pertanto, la banca potrà assumere verso un esponente e relativi soggetti connessi posizioni complessive pari a 5% dei fondi propri (ammontare esente) + 5% dei fondi propri (ammontare incluso nel limite) = 10% dei fondi propri. Le banche che non hanno in statuto un limite per gli affidamenti a soci esponenti non beneficiano di alcuna franchigia.

Der unabhängige Verwalter prüfen anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter sein Gutachten, welches er dem beschlussfassenden Organ übermittelt.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass dem beschlussfassenden Organ ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

6.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 6.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

Der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von dem mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss zwei Wochen vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:

- die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
- den bisher verfolgten Bewertungsprozess

enthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt derselbe dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen vom unabhängigen Verwalter oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

6.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten das Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

6.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessenspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind, und im Voraus genau festgelegte Vorgehensweisen für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformulieren. Außerdem müssen diese das Höchstausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Höchstausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine Höchstdauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 6.1 und 6.2 vom unabhängigen Verwalter bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Höchstausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

6.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen:

- zur Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- zu den Beweggründen für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

6.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, werden einzeln und umgehend dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert der unabhängige Verwalter periodisch, u. zw. vierteljährlich, dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale. Er liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalls.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

6.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 6.1 und 6.2 abgewickelt.

6.8 Dringende Geschäftsfälle

In dringenden Fällen können die Informationen dem unabhängigen Verwalter bei Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung 3 Tage vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs und bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung eine Woche vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden.

Der Dringlichkeitsfall muss vom unabhängigen Verwalter auf Grund objektiver Beweggründe belegt werden und darf nicht auf subjektiven Einschätzungen beruhen.

Fallen dringende Geschäftsfälle in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates, muss auf jeden Fall vor der Durchführung dieses Geschäftsfalles der Aufsichtsrat über die Gründe der Dringlichkeit informiert werden.

Wenn der Verwaltungsrat oder der unabhängige Verwalter die Dringlichkeit im Geschäftsfall für nicht gegeben erachten, muss dies den jeweils anderen umgehend aufgezeigt und bei der nächstmöglichen Gelegenheit der Vollversammlung mitgeteilt werden.

Obliegt die Beschlussfassung hingegen anderen Betriebsfunktionen, gilt, dass mit Informationsflüssen, die zumindest eine jährliche Frequenz aufweisen müssen und die auch in aggregierter Form vorgenommen werden können, gearbeitet werden kann, sofern sie es ermöglichen, eine angemessene Überwachung und Überprüfung durch den unabhängigen Verwalter zu gewährleisten und Letzterer in die Lage versetzt, eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.

7. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Höchstgrenzen und die Regelung die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen, potenzielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird zumindest alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zwecks Prüfung überlassen und nach dessen anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Leitlinie der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potenziell zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen

- die Aktivitäten der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilen sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstgrenzen der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Grenzen steht zum einen in Verhältnis zu den Eigenmitteln, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte. Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den Vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex-ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen der Raiffeisenkasse das operative Prozedere und die Regelung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- das Risikomanagement die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Höchstgrenzen, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, kontrolliert eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Direktion auf und berichtet periodisch über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenkonflikte an die Betriebsorgane. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane, und schließlich
- fungiert der unabhängige Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich der Organisation und der Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

8. Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat die Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Schlussbemerkung

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.